



## Programm

# "Neues Leben im Dorf"

zur Förderung  
der Ansiedlung junger Familien  
in der Gemeinde Nohfelden

## Inhaltsübersicht

§.1	Zweckbestimmung	2
§.2	Fördergegenstand	2
§.3	Antragsteller	3
§.4	Besondere Antragsvoraussetzungen	3
§.5	Förderbetrag / Auszahlungsmodalitäten / Bindungsfrist	4
§.6	Antragstellung	4
§.7	Ergänzende allgemeine Regelungen	5

Stand: 12.12.2008

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Nohfelden beabsichtigt, der negativen Bilanz der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung im Gemeindegebiet entgegenzuwirken und u. a. mittels einer gezielten Förderung die Auswirkungen dieser Bevölkerungsentwicklung tendenziell abzumildern.
- (2) Dabei sollen zur Vermeidung von dauerhaften baulichen „Leerständen“ Anreize geschaffen werden, damit junge Familien im Gemeindegebiet verbleiben oder ins Gemeindegebiet zuziehen.
- (3) Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen in den geschlossenen Ortslagen der Ortsteile der Gemeinde Nohfelden, welche mindestens seit 2 Jahren leer stehen. Der Leerstand ist bei Antragstellung nachzuweisen oder auf geeignete Art und Weise glaubhaft zu machen. Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten, welche vor 1960 zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine nennenswerten baulichen Verbesserungen vorgenommen wurden. Sollten Zweifel am tatsächlichen Alter der Bausubstanz bestehen, wird auf das Datum der baulichen Endabnahme oder Hilfsweise auf das Datum des Bauscheins abgestellt. Die entsprechenden Angaben sind im Antrag zu machen.

## **§ 2 Fördergegenstand**

- (1) Junge Familien, die innerhalb des Gemeindegebietes leer stehende Objekte im Sinne dieses Programms – insbesondere Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser – zur dauerhaften eigenen unmittelbaren Nutzung entgeltlich erwerben, sollen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss erhalten. Zuschussfähig sind Aufwendungen für die Sanierung oder den Abriss, sofern ein Neubau erfolgt und innerhalb von drei Jahren nach Erwerb bezogen wird.

- (2) Die beabsichtigte Verwendung ist bei Antragstellung anzugeben und später nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden mit Kopien der notariellen Verträge oder entsprechender Rechnungen, Fotos und auf andere nachvollziehbare Art und Weise.

### **§ 3 Antragsteller**

- (1) Junge Familien im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit mindestens einem zum Bezug von Kindergeld berechtigenden Kind, das das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Antragsteller kann nur der Erwerber eines der o. g. Objekte sein, sofern er das Objekt auch selbst nutzt und unterhält, d. h. er muss die förderfähigen Aufwendungen selbst wirtschaftlich tragen und selbst den originären Nutzen aus dem Erwerb ziehen.
- (3) Der Erwerb ist durch Vorlage einer entsprechenden notariellen Urkunde oder eines entsprechenden Grundbuchauszuges nachzuweisen. Eine grundbuchrechtliche Vormerkung oder ein eingetragenes Vorkaufsrecht genügen nicht. Die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

### **§ 4 Besondere Antragsvoraussetzungen**

- (1) Der Erwerber darf bei Antragstellung kein weiteres Wohneigentum besitzen bzw. muss dieses bis zur Gewährung des Zuschusses veräußert haben. Dies ist schriftlich bei Antragstellung zutreffend zu erklären.

- (2) Der Antrag ist spätestens zum 31.12. des auf den Erwerb folgenden Jahres einzureichen. Er kann auch vor notariellem Vertragsabschluss über das förderungswürdige Objekt gestellt werden.
- (3) Stichtag für eine mögliche Förderung ist der 01.01.2008, d. h. für alle Objekte, die nach dem 01.01.2008 erworben wurden, und bei denen die übrigen Förderbedingungen zutreffen, können im Rahmen der übrigen Bestimmungen entsprechende Anträge gestellt werden.

### **§ 5 Förderbetrag / Auszahlungsmodalitäten / Bindungsfrist**

- (1) Antragsteller, die ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus in der Gemeinde Nohfelden im Sinne dieses Programms erwerben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 20% der zuschussfähigen Kosten maximal jedoch nur 5.000 Euro.
- (2) Der Zuschuss wird in einem Betrag ausgezahlt.
- (3) Das geförderte Objekt muss mindestens 5 Jahre ab Beginn der Förderung von der Familie selbst genutzt werden. Eine Vermietung bzw. ein Verkauf in dieser Zeit – auch nur in Teilen – führt zur Rückforderung des Zuschusses.
- (4) Der Zuschuss ist nicht übertragbar.

### **§ 6 Antragstellung**

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Bauverwaltung der Gemeinde Nohfelden einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - eine Kopie des amtlichen Lageplanes
  - ein Nachweis über den Erwerb des Anwesens (Auszug aus Grundbuch oder notarieller Kaufvertrag)
  - ein Nachweis über die Anmeldung des Wohnsitzes in der Wohnung bzw. dem Anwesen (kann ggf. nachgereicht werden)

- ein Nachweis über die zur Familie gehörenden Kinder (Geburtsurkunde, Familienstammbuch, o. ä.), die auch im gemeinsamen Haushalt leben (evtl. Meldebescheinigung), sowie Nachweis der Zugehörigkeit zum Haushalt durch Meldebescheinigung
  - eine Erklärung, dass kein Familienangehöriger dieses Haushaltes über weiteres Wohneigentum verfügt (siehe § 4 Abs. 1). Die jeweils erforderlichen Nachweise und Anlagen können in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Gemeinde Nohfelden nachgereicht werden. Die Bauverwaltung der Gemeinde Nohfelden kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen.
- (3) Sofern Originale vorgelegt werden, fertigt die Bauverwaltung der Gemeinde Nohfelden für die Akten entsprechende Kopien und die Originale werden unverzüglich zurückgegeben.

## **§ 7 Ergänzende allgemeine Regelungen**

- (1) Über die Vergabe des Zuschusses entscheidet der Bauausschuss als das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde Nohfelden. Er kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel verfügbar sind, erfolgt die Bezuschussung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.
- (3) Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d. h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt.

- (4) Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
- (5) Die zeitliche Bindefrist gem. § 5 Abs. 3 ist vom Zuschussempfänger einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundlagen entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der ausgeführten Leistungen / Maßnahmen / Handlungen durch die Bauverwaltung der Gemeinde Nohfelden und Zustimmung durch den Bauausschuss wird die Gemeindegasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto zu überweisen. Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Höhe der gewährten Zuwendung.
- (7) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen, oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
- (8) Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- (9) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbe-recht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist analog zu Nr. 5 ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde Nohfelden über die Rückforderung.

- (10) Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
- (11) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Gemeinde eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine an sich förderfähige Maßnahme konkreten städtebaulichen Planungen zuwider laufen könnte.
- (12) Der Zuschussempfänger hat gegenüber der Gemeinde Nohfelden vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass ihm dieses Förderprogramm bekannt ist und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt werden.
- (13) Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung, Sachbearbeitung und Erteilung des vorzeitigen Baubeginns ist die Bauverwaltung der Gemeinde Nohfelden.
- (14) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Gemeinde Nohfelden zuständige Gericht.